

Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) (WT)

Stand 26.03.2015

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für Abfallbehandlungsanlagen beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das BMUB in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nummer 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen), soweit es sich um biologische Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des Geltungsbereichs der 30. BImSchV handelt, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. Diese Eingrenzung der Anlagenart der Nummer 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV berücksichtigt den Geltungsbereich des BVT-Merkblattes.

Für diese Anlagenart legt die LAI hiermit zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor.

Altanlagen im Sinne des BVT-Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen, die vor der Veröffentlichung des BVT-Merkblattes im Amtsblatt der EU am 25.10.2006 eine gültige Genehmigung hatten.

Für die nachfolgend aufgeführten Anforderungen der TA Luft hat sich der Stand der Technik bei der genannten Anlagenart fortentwickelt:

- 1. Der Stand der Technik hat sich hinsichtlich der Anforderungen der Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft für Ammoniak fortentwickelt.*

Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die LAI den Ländern, folgende Regelungen zur Emissionsbegrenzung als neuen Stand der Technik im Vollzug anzuwenden:

„Ammoniak

Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen den Massenstrom 0,1 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Der Ausschuss nach Nummer 5.1.1 der TA Luft (TA Luft Ausschuss) und der AISV sind davon ausgegangen, dass die allgemeinen Anforderungen der TA Luft ergänzend zu den Regelungen der 30. BImSchV heranzuziehen sind. Da die 30. BImSchV die Ammoniak-Emissionen nicht regelt, greift folglich für den Luftschadstoff Ammoniak die Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft. Da die Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft einen höheren Emissionswert vorsieht, als dies nach dem BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen Stand der Technik ist, hat das BMUB entschieden, dass sich der Stand der Technik fortentwickelt hat.

Ausweislich des BVT-Merkblatts für Abfallbehandlungsanlagen kann eine Spannbreite von Emissionswerten von $<1 - 20 \text{ mg/m}^3$ durch eine Kombination folgender Techniken eingehalten werden:

- Sicherstellung einer guten Betriebsführung,
- Saure Abgaswäsche,
- Regenerative thermische Oxidationsanlage,
- Staubabscheidung.

Durch die Übernahme des oberen Werts des BVT-Merkblatts als Emissionsgrenzwert wird sichergestellt, dass der reale Emissionswert sich in der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen bewegt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessen berücksichtigt wird. Messwerte aus bestehenden Anlagen belegen, dass der vorgeschlagene Emissionswert bei modernen MBA-Anlagen eingehalten wird.

Anmerkung:

Für Anlagen, die der 30. BImSchV unterliegen, besteht zurzeit lediglich eine Begrenzung der N_2O -Emissionen. Nach Kenntnis des Umweltbundesamtes stehen die Ammoniakemissionen in einem direkten Zusammenhang zu den N_2O -Emissionen, weshalb bei Einhaltung des N_2O -Emissionsgrenzwerts auch die Emissionsmassenkonzentration an Ammoniak von kleiner 20 mg/m^3 eingehalten wird. Daher wird der Genehmigungsbehörde empfohlen, bei der einzelnen Anlage zu prüfen, ob die Einhaltung der Anforderungen an die Emissionen von Ammoniak durch die Begrenzung der N_2O -Emissionen gewährleistet und überwacht werden kann.